Linklaters

Steuern Kompakt

22.08.12

Ausnahmsweise erhalten Sie Steuern Kompakt für diese Woche bereits heute.

Highlights:

BFH, Urteil vom 04.07.12, II R 15/11 – Danach ist die vom Erben zu leistende Abschlusszahlung für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres – einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag – als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig (Änderung der Rechtsprechung).

BMF-Schreiben vom 14.08.12 – Danach ist ein steuerunschädlicher Verzicht eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service) möglich, wenn die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen und somit der Wert der verdeckten Einlage nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG 0 EUR beträgt.

Inhalt

BFH

BMF - OFD

Gesetzesvorhaben

Sonstiges

Auch Gesetzesmaterialien zu relevanten Steuergesetzen finden Sie auf unserer Internetseite.

BFH

Am 22.08.12 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (V-Entscheidungen):

Urteil vom 04.07.12 (II R 15/11)

1. Die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden **Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer** des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, sind **als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig (Änderung der Rechtsprechung)**.

2. Bei einer Zusammenveranlagung von im selben Jahr verstorbenen Ehegatten sind Abschlusszahlungen für das Todesjahr analog § 270 AO aufzuteilen und als Nachlassverbindlichkeiten beim jeweiligen Erwerb von Todes wegen abzugsfähig.

> PM vom 22.08.12

< back >

Urteil vom 12.05.12 (I R 73/10)

Änderung widerstreitender Steuerfestsetzungen: Berücksichtigung ausländischer Steuerbescheide - Unionsrechtskonforme Auslegung - Keine Bescheidänderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei grobem Verschulden - Sorgfaltspflicht des Steuerberaters - "Berücksichtigung" eines bestimmten Sachverhalts und "Widerstreit" i.S. von § 174 Abs. 1 AO - Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen.

Ein Steuerbescheid kann bei Doppelberücksichtigung eines Sachverhalts auch dann nach Maßgabe von **§ 174 Abs. 1 AO geändert werden,** wenn der widerstreitende **Steuerbescheid von einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats** stammt.

Urteil vom 15.05.12 (XI R 28/10)

Kauft ein Unternehmer Honorarforderungen von Ärzten gegen ihre Patienten unter Übernahme des Ausfallrisikos (sog**. echtes Factoring**) gegen sofortige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, liegt auch dann **keine steuerfreie Kreditgewährung** des Unternehmers (Factors) an die Ärzte vor, wenn der Unternehmer in der zugrunde liegenden Kaufpreisvereinbarung und in den Abrechnungen neben den Factoringgebühren getrennt einen sog. pauschalen Vorfinanzierungszins ausweist.

Urteil vom 20.06.12 (X R 42/11)

1. Im zeitlichen Anwendungsbereich des **§ 7g EStG** in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.07 (BGBl I 2007, 1912) setzt der **Nachweis der Investitionsabsicht** auch bei noch in Gründung befindlichen Betrieben nicht zwingend eine verbindliche Bestellung des anzuschaffenden Wirtschaftsguts noch im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags voraus.

2. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den Finanzierungszusammenhang stehen der Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags auch dann nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige ihn nicht bereits in der ursprünglichen Steuererklärung, sondern erst in einem Nachtrag zur Steuererklärung geltend macht.

> PM vom 22.08.12

Urteil vom 09.05.12 (X R 38/10)

1. Wurden die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in einem bestandskräftig veranlagten Jahr nur **unvollständig aktiviert**, führt der Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs zu einer erfolgswirksamen Nachaktivierung im ersten verfahrensrechtlich noch offenen Jahr.

2. Im Fall der fehlerhaften Aktivierung eines Wirtschaftsguts ist die BFH-Rechtsprechung zur Korrektur überhöhter AfA-Sätze nicht einschlägig.

3. Bei einer Teilbetriebsveräußerung muss keine Schlussbilanz aufgestellt werden; der Veräußerungsgewinn ist --ggf. im Rahmen einer Schätzung-- unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 4 und 5 EStG zu ermitteln.

Urteil vom 14.03.12 (XI R 6/10)

1. Die **Haftung**sinanspruchnahme für einen **Umsatzsteuerrückforderungsanspruch** wegen (angeblich) materiell-rechtlich zu Unrecht festgesetzter und ausgezahlter negativer Umsatzsteuer (Vorsteuerüberschüsse) setzt voraus, dass aufgrund der formellen Bescheidlage (Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung) beim Steuerpflichtigen (Primärschuldner) festgestellt wurde, dass der Umsatzsteuererstattungsanspruch bzw. Vergütungsanspruch nicht bestanden hat.

2. Es genügt nicht, dass materiell-rechtlich kein Anspruch auf Festsetzung der negativen Umsatzsteuer und die Auszahlung des Überschusses bestand. Die Steuerfestsetzung gegenüber dem Steuerpflichtigen (Primärschuldner) muss zunächst entsprechend der materiellen Rechtslage korrigiert werden.

Beschluss vom 20.07.12 (V B 82/11)

1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die **Leistungen eines inländischen Schadensregulierers** im Inland steuerbar sind und nicht dem Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG unterliegen.

2. Es ist ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann versagt werden kann, wenn diese Rechnung später berichtigt wird, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllt und daher Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Urteil vom 18.07.12 (X R 41/11)

Keine Abziehbarkeit der sog. "**Praxisgebühr**" als Sonderausgabe.

Urteil vom 19.06.12 (VII R 43/11)

Die Erteilung eines **AEO-Zertifikats "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit"** darf von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung anhand der sog. Terrorismuslisten der Anhänge der VO (EG) Nr. 2580/2001 und der VO (EG) Nr. 881/2002 unterzieht.

Urteil vom 05.07.12 (III R 76/10)

Kindergeldanspruch eines in Deutschland selbständig tätigen Architekten, der vorübergehend noch in Griechenland rentenversichert war - Persönlicher Anwendungsbereich der VO Nr. 1408/71 - Zusammentreffen mehrerer Ansprüche - Sondersysteme für Beamte.

Auswahl der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (NV-Entscheidungen):

Urteil vom 23.05.12 (II R 56/10)

Beginn der Festsetzungsfrist bei teilweise unvollständiger oder unrichtiger Anzeige - Anforderungen an die **Anzeige nach § 19 Abs. 4 GrEStG** – Zuständigkeit.

Beschluss vom 26.06.12 (IX B 31/12)

Keine steuerliche Berücksichtigung eines im Jahr 1999 entstandenen **Spekulationsverlusts aus Wertpapiergeschäften** - Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

BMF - OFD

BMF-Schreiben vom 14.08.12

Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft als verdeckte Einlage (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG); **Verzicht** auf **künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften** (sog. **Future Service**).

< back >

BMF-Schreiben vom 20.08.12

Jahressteuergesetz 2010 (**JStG 2010**); Verjährungsregelung zu § 4 Nr. 20 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (**UStG**).

OFD Rheinland-Pfalz PM vom 22.08.12

Renten auf dem Prüfstand: Rheinland-Pfälzische **Finanzämter prüfen Rentenbezugsmitteilungen** auf mögliche steuerliche Auswirkungen.

Monatsbericht August 2012

Zur englischen Übersetzung einer Zusammenfassung des Monatsberichts.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

back to top

Gesetzesvorhaben

CRD IV-Umsetzungsgesetz

Die Bundesregierung hat heute – schon vor der endgültigen Einigung in Brüssel – den vom BMF vorgelegten **Gesetzentwurf** für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz beschlossen. Es dient der nationalen Umsetzung der verschärften Regeln für Banken („Basel III“) und soll grundsätzlich zum 01.01.13 in Kraft treten.

> BMF Aktuell vom 22.08.12

back to top

Sonstiges

Hans-Böckler-Stiftung und ver.di von 08/2012

Gutachten zur **Verfassungsmäßigkeit einer Vermögenssteuer**, erstellt durch Prof. Wieland.

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2012.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an den Absender dieses Newsletters mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.